

Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Sichtbereich der Staatsstrassen

Im Sinne von temporären Eigenreklamen ist das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Staatsstrassen bis zu einer Grösse von 1 m² unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Plakate für **kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen** sind innerorts und ausserorts zulässig (innerhalb bzw. ausserhalb der Ortschaftstafeln).
2. Plakate für **kommunale Wahlen und Abstimmungen** sind innerorts und ausserorts zulässig, beschränken sich jedoch auf das betroffene Gemeindegebiet.
3. Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 4 Wochen vor dem entsprechenden Abstimmungstermin aufgestellt bzw. angebracht werden. Nach dem Abstimmungstermin sind diese innert einer Woche wieder zu entfernen.
4. Wahl- und Abstimmungsplakate haben gemäss Bundesrecht einen Abstand von mindestens **3.0 m** zum Strassenrand einzuhalten.
5. Wahl- und Abstimmungsplakate sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein.
6. Im Bereich von Bahnübergängen, Fussgängerstreifen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Einmündungen, Engpässen, an oder auf Brücken, an oder in Tunneln und Unterführungen, ist das Aufstellen und Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten verboten. Die Plakate dürfen sich nicht sichthindernd auf den Strassenverkehr auswirken.
7. In unmittelbarer Nähe von offiziellen Strassensignalen sind Wahl- und Abstimmungsplakate unzulässig. Verboten ist ebenfalls die Verwendung von reflektierenden, fluoreszierenden oder lumineszierenden Farben und Stoffen.
8. Die notwendigen Rechte zum Aufstellen der Wahl- und Abstimmungsplakate auf Boden Dritter müssen vom jeweiligen Grundeigentümer eingeholt werden.
9. Für allfällige Schäden an Wahl- und Abstimmungsplakaten, welche durch den Strassenverkehr, den Strassenunterhalt, durch Strassenkorrektionsarbeiten oder durch Schneeräumungsarbeiten entstehen könnten, lehnt der Kanton jegliche Haftung ab. Der Werbende haftet zudem für Schäden an der Staatsstrassenanlage und des darauf zirkulierenden Verkehrs, welche von Wahl- und Abstimmungsplakaten ausgehen.
10. Wer Wahl- und Abstimmungsplakate aufstellt oder aufstellen lässt, ist für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen verantwortlich. **Wahl- und Abstimmungsplakate, welche nicht den genannten Bedingungen entsprechen, werden auf Kosten des Verursachers durch die zuständigen Instanzen entfernt.**

Herisau, 20. November 2002

Kantonales Tiefbauamt
von Appenzell A.Rh.